

**Finanzausschuss**  
**Wortprotokoll**  
**107. Sitzung**

**Montag, den 22.10.2012, 12.00 bis 13.30 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus**  
**Sitzungssaal: E 400**

**Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB**

**ÖFFENTLICHES FACHGESPRÄCH**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

**BT-Drucksache 17/10774**

Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Verlustverrechnung einschränken - Steuereinnahmen sicherstellen

**BT-Drucksache 17/5525**

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich eröffne die 107. Sitzung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses und begrüße ganz herzlich unsere Experten, die uns heute ihren Sachverstand zur Verfügung stellen, sowie alle Kolleginnen und Kollegen, sowie die der mitberatenden Ausschüsse. Es geht heute um den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts auf Bundestagsdrucksache 17/10774.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße für die Bundesregierung Herrn PStS Koschyk sowie weitere Fachbeamte des BMF. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder und – soweit anwesend – die Medienvertreter. Nicht zuletzt begrüße ich unsere Gäste auf den Zuschauerrängen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das steuerliche Reisekostenrecht grundlegend vereinfacht und vereinheitlicht und die Regelungen zur steuerlichen Organschaft vereinfacht und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden. Darüber hinaus soll der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag von derzeit 511 500 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1 023 000 Euro) auf 1 Mio. Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2 Mio. Euro) angehoben werden.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von 1,5 Stunden, also bis ca. 13.30 Uhr, vorgesehen. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. eine Frage an je zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und Ihnen natürlich auch zur Antwort zu geben. Ich darf deshalb um kurze Fragen und um möglichst knappe Antworten bitten.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um unseren Protokollanten das Leben einfacher zu machen. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller hier beim Vorsitz anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts

das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf Sie alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende Ihres Statements auch wieder abzuschalten.

Wir beginnen mit der ersten Fragerunde. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Herr Abg. Flosbach.

**Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage möchte ich zum steuerlichen Reisekostenrecht an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag und den Bundesverband der Deutschen Industrie stellen. Es geht in diesem Entwurf um Vereinfachung in den Bereichen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten. Ziel ist dabei, ohne steuerliche Nachteile für in sich geschlossene Gruppen von Unternehmen und Arbeitnehmern auszukommen. Es sollte eigentlich auch zu finanziellen Verbesserungen kommen. Sehen Sie dieses Ziel als erreicht an oder ist nach Ihrer Prüfung an irgendeiner Stelle des Gesetzentwurfes eine systematische Schlechterstellung angelegt?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Das Wort hat Frau Karbe-Geßler für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

**Sve Daniela Karbe-Geßler (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.):** Vielen Dank für die Frage. Wir begrüßen zunächst einmal die Vereinfachung oder die Reform im Reisekostenrecht, die seit langem gefordert wurde, insbesondere, um die Bürokratie dort abzubauen. Das Reisekostenrecht ist ein Massenverfahren. Es sind rund 35 Millionen Arbeitnehmer davon betroffen, sowie fast jeder Arbeitgeber. Hier war es in der Vergangenheit und ist es aktuell so, dass insbesondere die Abrechnungen zu erhöhtem Aufwand führten, was den Nachweis betraf. Insofern unterstützen wir diese Reform mit dem jetzt vorgelegten Vorschlag ausdrücklich. Insbesondere die vorgeschlagenen Neuregelungen zum Verpflegungsmehraufwand dürften zu einer erheblichen Vereinfachung führen, da in Zukunft insbesondere von Aufzeichnungspflichten abgesehen werden kann, was die mehrtätigen aber auch die eintägigen Auswärtstätigkeiten betrifft. Auch die Anhebung des Verpflegungspauschbetrages von sechs auf zwölf Euro dürfte bei einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern zu Verbesserungen führen, die diesen Betrag von zwölf Euro aktuell erst bei einer 14-stündigen Abwesenheit bekommen. Die Neudefinition der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ oder dann neu „ersten Tätigkeitsstätte“ wird insofern unterstützt, dass hiermit eine gesetzliche Definition geschaffen wird. Auch die Festlegung, dass es nur noch eine „erste Tätigkeitsstätte“ geben wird, was in der Vergangenheit erst durch den BFH gerade gerückt werden musste, unterstützen wir. Hier muss allerdings maßgeblich sein, dass

sich der Arbeitnehmer auf die erste Tätigkeitsstätte einstellen kann, insofern müssen die Regelungen klar sein.

Nach den ersten Erfahrungen und Rückmeldungen kann die Aufnahme der verbundenen Unternehmen bzw. die Aufnahme eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten – sprich: eines Kunden – bei der Bestimmung des Orts einer „ersten Tätigkeitsstätte“ unterschiedlich gesehen werden. Man muss aber auch sagen, dass das Ziel, gewisse Fälle – wie Outsourcing – zu regeln, befürwortet werden muss. Allerdings sollte auch hier noch einmal sichergestellt werden, dass gewisse, jetzt in der Praxis vorherrschende Gestaltungen – wie projektgebundene Einsätze oder Einsätze bis auf Weiteres – nicht benachteiligt werden. Grundsätzlich unterstützen wir die ganze Reform und alle Änderungen, die zu einer Vereinfachung bei den Reisekostenabrechnungen führen dürften und sehen zunächst erst einmal keine gravierenden Benachteiligungen oder Schlechterstellungen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Es folgt Herr Welling für den BDI.

**Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.):** Danke, Frau Vorsitzende, Herr Abg. Flosbach. Unsere Einschätzung ist – wie die vom DIHK – sehr positiv. Das heißt, wir begrüßen die Reform des Reisekostenrechts grundsätzlich, weil sie zu einer deutlichen Vereinfachung und Verbesserung führt. Es ist eine langjährige Forderung der Wirtschaft, das Reisekostenrecht zu reformieren bzw. neu auszurichten. Wir haben hier sicherlich eine deutliche Erleichterung für das Massenverfahren, von daher möchte ich mich den Ausführungen von Frau Karbe-Geßler anschließen.

Ich möchte noch einen kleinen Schwerpunkt setzen, insbesondere bei der gesetzlichen Definition der „ersten Tätigkeitsstätte“, die gegenüber der vorherigen Definition der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ geändert worden ist. Es gibt nämlich eine langjährige BFH-Rechtsprechung, mit anderen Worten, eine Konkretisierung dieses Begriffs. Wir haben nicht mehr die „regelmäßige Arbeitsstätte“, das erleichtert die Zuordnung. Das ist sicherlich der große Vorteil. Auf der anderen Seite ist der Begriff „regelmäßige“ durch „erste“ ersetzt worden, weil „regelmäßig“ nicht mehr passt. Würde man die BFH-Rechtsprechung nunmehr entsprechend anwenden, wäre das sicherlich eine Erleichterung – insbesondere in der gesamten Übergangsphase dieser neuen Reform –, weil man dann die Möglichkeit hätte, auf eine Begriffsdefinition zurückzugreifen, die über die Jahre gewachsen ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich insbesondere für die gute Zusammenarbeit –

nicht nur mit unserem Haus, sondern mit vielen Interessenvertretern der Wirtschaft und auch aller anderen vom Reisekostenrecht Betroffenen – bei der Finanzverwaltung bedanken – insbesondere beim Bundesfinanzministerium, wo es im Vorhinein viele Workshops gegeben hat. Das hat sicherlich auch dazu geführt, dass viele Kritikpunkte bzw. Missverständnisse im Vorfeld ausgeräumt wurden, so dass wir jetzt ein Gesetzgebungsvorhaben haben, das von der Regierung projiziert wurde und das sicherlich durchgehend zunächst erst einmal auf positives Echo stößt. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Binding für die Fraktion der SPD.

**Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD):** Vielen Dank. Ich möchte den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V. und den DGB im Prinzip zum gleichen Thema fragen. Nach dem Gesetzentwurf sollen Bildungseinrichtungen, die nicht im Dienstverhältnis aufgesucht werden, als erste Tätigkeitsstätte gelten. Die Folge davon ist, dass man dann Reisekosten nicht mehr unbegrenzt absetzen kann. Mich würde interessieren, wie Sie diese Gleichstellung von Bildungseinrichtungen und erster Tätigkeitsstelle beurteilen. Vielleicht könnte der DGB in einer Nebenbemerkung noch etwas zum Begriff „erste Tätigkeitsstelle“ sagen, denn er hat da Befürchtungen im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Rauhöft hat das Wort für den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.

**Sv Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.):** Vielen Dank für die Frage. Ich möchte mich zunächst den Worten anschließen, die der gesamten Verfahrensweise Lob gezollt haben. Auch aus unserer Sicht war es eine hervorragende Zusammenarbeit, was dazu beigetragen hat, dass Verständnis für viele Regelungen geschaffen wurde und – soweit ich überschlägig gesehen habe, dürfte dies auch die Einschätzung der meisten Stellungnahmen sein – insgesamt ein recht schlüssiges, systematisches und ausgewogenes Konzept zustande gekommen ist. Dieses führt in der Tat in vielen Bereichen zu sehr umfassenden Änderungen. Das steuerliche Reisekostenrecht umfasst eine ganze Reihe Gebiete, so dass natürlich zwangsläufig nicht überall eine Besserstellung auftreten kann. Man hat einige Dinge bewusst geändert und muss sich natürlich infolgedessen noch einmal genau anschauen, welche Auswirkungen kommen und sicherlich auch flankierend, nachfolgend die praktische Umsetzung anschauen.

Konkret zu der Fragestellung „Vollzeitige Bildungsmaßnahmen“ Folgendes: Man hat hier ganz bewusst die bisherige BFH-Rechtsprechung durch die vorgesehene Gesetzesänderung kassiert. Der Bundesfinanzhof hatte in seinen letzten Urteilen – im Übrigen allerdings auch in Abkehr von früherer Rechtsprechung – für vollzeitige Bildungsmaßnahmen – in einem Fall eines Vollzeitstudenten, im anderen Fall eines Berufssoldaten – entschieden, dass diese Bildungseinrichtungen nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte führen. Aus zwei Gründen: Erstens, weil es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt und zweitens, weil sie nicht dauerhaft ist, weil der „Arbeitnehmer“ natürlich nicht davon ausgehen kann, nach Ende dieser Bildungsmaßnahme weiter dort an dieser Stelle tätig sein zu können und sich entsprechend fahrtkostenmäßig, wohnungsmäßig darauf einstellt.

Nach dem Gesetzentwurf sollen vollzeitige Bildungsmaßnahmen zukünftig nicht weiter als Auswärtstätigkeit gelten, so wie das jetzt aufgrund der BFH-Rechtsprechung der Fall ist. Dafür gibt es sicherlich auch Gründe. Wenn man der BFH-Rechtsprechung folgt, führt das natürlich dazu, dass Studenten – gerade im Zweitstudium, wenn wir über Werbungskosten reden – recht umfangreiche Reisekosten absetzen können: Die Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe, Übernachtungskosten unabhängig davon, ob eine doppelte Haushaltsführung vorliegt und letztlich für drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen und immer erneut drei Monate, wenn eine vierwöchige Unterbrechung vorliegt – diese liegt in den Semesterferien mit Sicherheit vor. Man würde die Vereinfachung an der einen Stelle, beispielsweise zur vier-Wochen-Frist, an der anderen Stelle mit regelmäßig wiederkehrendem Verpflegungsmehraufwand erkaufen. Insofern – auch wenn es die BFH-Rechtsprechung kassiert und auch wenn man berücksichtigt, dass sich Studenten nicht dauerhaft darauf einstellen können – gibt es sicherlich gute Gründe, bei einem Studium davon auszugehen oder gesetzlich typisierend festzulegen, dass es sich hier um eine „erste Tätigkeitsstätte“ handelt.

Allerdings hat man den Bogen aus unserer Sicht etwas weit gespannt. Man will hier alle vollzeitigen Bildungsmaßnahmen erfassen. Das bedeutet, dass auch kurzzeitige Bildungsmaßnahmen und insbesondere auch Bildungsmaßnahmen, zu denen der Arbeitnehmer vielleicht nicht ganz freiwillig abgeordnet ist, entsprechend der ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet werden. Die Begründung des Gesetzes geht davon aus, dass bei diesen vollzeitigen Bildungsmaßnahmen kein Direktionsrecht vorliegt und der Arbeitnehmer das aus freien Stücken macht. Aber nehmen wir einfach einmal einen Arbeitslosen, der von der Arbeitsagentur zu Bildungsmaßnahmen verpflichtet wird, oder Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung, die von der Deutschen Rentenversicherung finanziert wird. Das sind Fälle, in denen der Arbeitgeber ein Direktionsrecht hat, wir uns aber trotzdem nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses

befinden, es sich nach dem Gesetzeswortlaut aber dann um die erste Tätigkeitsstätte handelt. Das hätte zur Folge, dass wir keine Reisekosten ansetzen können und dass Zahlungen der Arbeitsagentur, der Rentenversicherung und anderer Träger steuerpflichtig werden. Das geht unseres Erachtens zu weit und ist auch steuersystematisch – wenn ich kurzzeitige Bildungsmaßnahmen im Auge habe – nicht zutreffend, nicht sachgerecht. Deshalb schlagen wir vor, an dieser Stelle noch einmal darüber nachzudenken und eine andere Lösung zu finden. Wir könnten uns vorstellen, dass es am zweckmäßigsten, am einfachsten wäre, wenn man sich wirklich auf ein Studium als erste Tätigkeitsstätte beschränkt und diese anderen vollzeitigen Bildungsmaßnahmen außen vor lässt, also diese Wörter im Gesetzentwurf streicht. Es gäbe aber sicherlich auch andere Lösungen, eine Zeitgrenze oder eine sachliche Grenze. Diese erscheinen uns dann jedoch von der Abgrenzung etwas schwieriger.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Herr Didier hat das Wort für den Deutschen Gewerkschaftsbund.

**Sv Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Abg. Binding für die Frage. Ich denke, dass ich im Wesentlichen alles das, was Herr Rauhöft eben schon zum Thema ausgeführt hat, im Kern unterstreichen kann. Klar ist, dass nichts dagegen einzuwenden ist, wenn zumindest das Vollzeituniversitätsstudium – so wie das zuletzt höchstrichterlich entschieden wurde – vom Gesetzgeber kassiert wird. Ich denke aber, in den eben von Herrn Rauhöft angeführten Fällen sollte man wirklich noch einmal genau überprüfen, ob man da nicht zu weit zielt. Insofern wüsste ich nicht, wie ich das an der Stelle weiter ausführen sollte, es gäbe dann nur eine unnötige Wiederholung.

Das Thema bei dem Sie mich um eine Nebenbemerkung gebeten haben, liegt mir sehr am Herzen. Wir müssen in einen Bereich reingehen, der regelmäßig nicht der Federführung des Finanzausschusses unterliegt, und zwar in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Wir haben dort leider den sehr unglücklichen Zustand, dass es den Arbeitsrichtern einigermaßen Mühe bereitet, den sehr unbestimmten Rechtsbegriff der „vorübergehenden Tätigkeit“ zu präzisieren. Es gab dazu gerade erst in der letzten Woche vom Landesarbeitsgericht Berlin/Brandenburg ein Urteil, wo sich auch die Richter nicht in der Lage sahen, mit dem Begriff der „vorübergehenden Tätigkeit“ sinnvoll operieren zu können, in dem Sinne, dass das hätte präzisiert werden können.

Was wir jetzt im Einkommensteuerrecht erleben, ist, dass nun im § 9 Abs. 4 S. 3 EStG eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen werden soll, was als dauerhaft zugeordnete Tätigkeitsstätte gelten soll. Hier ist für den Fall, dass das anders nicht

herzuleiten ist, unter anderem auch das Kriterium vorgesehen, dass dann eine über 48 Monate hinausgehende Zuordnung als dauerhaft zugeordnete Tätigkeitsstätte angesehen werden soll. Wir befürchten, auch in Abstimmung mit unseren Arbeitsmarktexperten, dass nun im Umkehrschluss – angesichts dessen, was ich vorhin über das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ausgeführt habe – die Rechtsprechung, wenn sie versucht, den Willen des Gesetzgebers bezüglich der Grenze zwischen „vorrübergehend“ und „dauerhaft zugeordnet“ zu ermitteln, möglicherweise auf das Einkommensteuerrecht als die konkretere Norm zurückgreift. Deswegen halten wir das aus dieser Sicht für problematisch.

Andererseits ist es natürlich aus einer rein steuerlichen, steuerpolitischen Perspektive durchaus so, dass es bei Beschäftigten, die während einer länger andauernden projektbezogenen Tätigkeit an einen anderen Ort abgeordnet werden können, durchaus auch gerechtfertigt sein kann, die verbesserte Möglichkeit zum Werbungskostenabzug länger als 48 Monate zu gewähren. Wir sind hier also in einem Dilemma. Wir hatten die Nennung „48 Monate“ in der Vergangenheit nicht und es hat trotzdem nicht an anderen Kriterien gemangelt, deswegen halten wir es durchaus für möglich und machbar, diese konkrete Bezifferung zu streichen. Das ist aus unserer Sicht die beste Lösung. Wenn es im weiteren Gesetzgebungsverfahren allerdings für unabdingbar gehalten wird, an den 48 Monaten festzuhalten, bestünde auch die Möglichkeit, eine Regelung auf untergesetzlicher Ebene zu treffen. Wir haben auch heute bereits in den Lohnsteuerrichtlinien eine ganze Menge von Konkretisierungen und Festlegungen, die quasi bindenden Charakter haben. Wenn auch das nicht als gangbarer Weg gesehen wird, wäre als dritte Möglichkeit zumindest eine Klarstellung beim Abschluss des Gesetzes dahingehend erforderlich, dass sich diese Konkretisierung ausdrücklich nur auf steuerliche Sachverhalte zu beziehen hat und beispielsweise der Arbeitsgerichtsrechtsprechung keine Handhabe geben soll, diesen Zeitraum für die Zeitarbeitsbranche bis auf 48 Monate auszudehnen. Ich will in dem Zusammenhang auch daran erinnern, dass dies vor noch nicht einmal 14 Tagen Gegenstand der Sendung „Panorama“ war und sich dort auch ein Koalitionsabgeordneter – wenn ich mich recht entsinne war das Paul Lehrieder von der CSU – eindeutig dagegen gewandt hat, dass unter einer vorübergehenden Tätigkeit eine Tätigkeit von beispielsweise vier Jahren verstanden werden kann. Das schien ihm als Fachabgeordneten für das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auch zu weitgehend. Insofern hoffe ich, dass wir hier im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch eine Klarstellung bekommen. Danke schön.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist für die Fraktion der FDP Herr Abg. Dr. Wissing.



**Abg. Dr. Volker Wissing (FDP):** Ich möchte die Bundessteuerberaterkammer und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bitten, den Gesetzentwurf zu bewerten.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Für die Bundessteuerberaterkammer Herr Dr. Schwab.

**Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer):** Vielen Dank, Herr Abg. Dr. Wissing für die Frage. Ich muss mich meinen Vorrednern anschließen. Der Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht sehr ausgewogen und wir begrüßen auch, dass wir in das Verfahren frühzeitig eingebunden wurden und die Bundessteuerberaterkammer ihren Sachverstand einbringen konnte. Sicherlich zeigen die Stellungnahmen, dass es die eine oder andere Schlechterstellung geben wird, aber das ist bei einer Gesetzesänderung immer so. Es wird sich aber in der Regel nur um Ausnahmefälle handeln, der BDI bzw. die „Achterbände“ haben gewisse Punkte angesprochen.

Ich möchte noch einen Punkt herausgreifen, es geht dabei um die Regelung der Selbständigen. In § 4 EStG wurde die Arbeitnehmerregelung angepasst bzw. für die Selbständigen – also für die Freiberufler, Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirte – übernommen. Es wurde aber nicht gleichzeitig auch der Betriebsstättenbegriff angepasst, so dass wir jetzt eigentlich zwei differierende Rechtsbegriffe im Gesetz haben werden: Einmal für die Arbeitnehmer die „erste Tätigkeitsstätte“ und dann für die Selbständigen und Gewerbetreibenden den Betriebsstättenbegriff, wie wir ihn bisher hatten. Ob das gut ist, ob das zu einer Vereinfachung führt, wage ich zu bezweifeln. Wenn der Selbständige oder Gewerbetreibende sich seine erste Betriebsstätte nicht selber zuordnen soll – auch das wäre natürlich eine Möglichkeit –, wäre es eine pragmatische Lösung, wenigstens an die zweite Stufe der Bestimmung – die „erste Tätigkeitsstätte“ – anzuknüpfen. Dann wäre die erste Betriebsstätte die, die der Wohnung des Selbständigen am nächsten ist. Hier, meine ich, besteht für die Selbständigen und Gewerbetreibenden noch Nachbesserungsbedarf. Insgesamt gesehen bewerten wir die gesetzliche Regelung als sehr, sehr positiv.

Ich möchte auch noch anregen – das hat sich bei der E-Bilanz sehr bewährt –, dass man vielleicht eine Art Pilotphase durchführt, um zu schauen, ob die ganzen Regelungen in der Praxis, wenn man sie wirklich in der Lohnbuchhaltung anwendet, auch tatsächlich so handhabbar sind. In der Regel ist es so – wie wir auch bei der E-Bilanz gesehen haben –, dass sich erst Probleme herauskristallisieren, wenn man etwas tatsächlich durchführt und anwendet. Da wir über ein Jahr Zeit haben, wäre das tatsächlich eine gute Möglichkeit, das Gesetz und die praktische Handhabbarkeit – wir alle wollen eine

Steuervereinfachung und Bürokratieabbau – einer Testphase zu unterziehen. Die Bundessteuerberaterkammer ist gern bereit, geeignete Steuerkanzleien auszusuchen, die sich an so einer Testphase beteiligen würden. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es folgt Herr Eigenthaler für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Frau Vorsitzende, besten Dank. Herr Abg. Dr. Wissing, Sie hatten mich gefragt, wie die Deutsche Steuer-Gewerkschaft diesen Gesetzentwurf in toto bewertet. Ich möchte meine Antwort dreigliedern. Zunächst komme ich zu dem Reisekostenteil. Wir haben bei den bisherigen Beiträgen schon gesehen, dass hier ein gewisses Wohlwollen im Raum liegt. Diesem Wohlwollen möchte ich mich anschließen und möchte ebenfalls sagen, dass das Bundesfinanzministerium mit dem Workshop-Ansatz aus meiner Sicht sehr erfolgreich war. Ich würde anraten, dies auch in Zukunft fortzuführen. Man sieht ja, dass offenbar viele Dinge aus dem Feuer genommen werden konnten. Das hat sich insgesamt sehr glücklich gefügt. Was ich in diesem Teil als sehr positiv anmerken möchte – also in diesem „Reisekostenanteil“, da sind ja doppelte Haushaltsführung und anderen Dinge enthalten –, ist z. B. die Frage der Unterkunftskosten, die auf 1 000 Euro gedeckelt werden. Das wird in der Praxis – und für die spreche ich nun einmal – sicher sehr positiv aufgenommen, weil wir in der Vergangenheit immer die Fragen hatten: „Was ist ortsüblich?“, „Ist das eine Zweizimmerwohnung oder eine Dreizimmerwohnung?“, „Ist eine Dreizimmerwohnung auf dem Lande so viel wert, wie eine Einzimmerwohnung in München?“. Das sind alles ganz merkwürdige Fragen in der Praxis. Von daher begrüße ich die 1000 Euro-Regelung uneingeschränkt. Das scheint mir ein Betrag zu sein, mit dem die Steuerzahler auch leben können. Wir haben etwas Ähnliches auch beim häuslichen Arbeitszimmer, wo es eine Deckelung gibt. Die Psychologie vieler Steuerzahler ist: „Hauptsache wir kriegen etwas, und wir wissen wie viel das ist.“. Für die Finanzverwaltung ergibt sich auch Klarheit. Also bitte auch auf diesem Weg der Pauschalen und der Deckelung weitermachen. Das ist für mich echte Steuervereinfachung.

Auch die Frage der „ersten Tätigkeitsstätte“ finde ich positiv beantwortet. Wir hatten in der Vergangenheit den Ausdruck der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ und dieser wurde im Laufe der letzten Jahre durch die Rechtsprechung ein bisschen ins Visier genommen. Was ist denn nun regelmäßig? Da liegt Streitpotential: Jemand hat mehrere regelmäßige Arbeitsstätten, manche sagten, dass sie gar keine haben. Das war schwierig. Von daher begrüße ich diesen Ansatz, der im Grunde nichts anderes bedeutet, als dass der Gesetzgeber versucht, jedem Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte zuzuordnen. In den allermeisten Fällen trifft dies auch zu. Wenn jemand wirklich meint, er habe eine solche

erste Tätigkeitsstätte nicht, dann ist auch für diesen Fall eine Regelung getroffen. Die Konstellation, dass jemand mehrere solcher Tätigkeitsstätten hat, wird nun auch so geregelt, dass die Praxis hier in einem Prüfverfahren durchblickt und weiß, was Sache ist. Ich halte es auch aus Gerechtigkeitsgründen für richtig, dass man versucht, jedem Arbeitnehmer eine solche Tätigkeitsstätte zuzuordnen, so dass ein Abzug von Fahrtkosten naturgemäß auch limitiert ist. Da gibt es auch keinen Streit unter den Arbeitnehmern, sondern das ist ein Stück Gleichbehandlung.

Ich finde, auch mit einer Zwei- statt Dreistufigkeit bei der Frage der Verpflegungsmehraufwendungen können die Arbeitnehmer gut leben. Die Steuerverwaltung kann damit auch gut leben. Falls jemand sagt: „Früher habe ich noch sechs Euro bekommen.“, dann kann man doch einwenden, dass unter dem Strich ein gewisser Steuerausfall entsteht – wie es hier jedenfalls in der Begründung notiert ist – und dass das indiziert, dass im Ergebnis die Menge der Arbeitnehmer davon profitiert. Von daher gibt es von mir auch keine Einwände. Wenn ein Arbeitnehmer spät am Tag anfängt und über Mitternacht kommt, war das früher auch eine Streitfrage. Man kann jetzt den Arbeitstag auch über Mitternacht gestalten. Auch hier gibt es Zustimmung von uns.

Auch mit diesem weiträumigen Tätigkeitsgebiet, das hier angesprochen wurde, kann meines Erachtens die Praxis gut leben. Wer ein solches weiträumiges Tätigkeitsgebiet hat, der sollte gleich mit einer gewissen Landkartenbeschreibung zum Finanzamt kommen, sein Tätigkeitsgebiet eintragen und dann kann man den Vektor zum Tätigkeitsgebiet ziehen und innerhalb des Tätigkeitsgebiets gibt es keine Probleme. In die Frage des Vollzeitstudiums möchte ich mich nicht weiter einmischen, es würde mich aber auch nicht stören, wenn man noch einmal darüber nachdenkt. Entscheidend wird sein – da folge ich den Ausführungen von Herr Rauhöft –: Was ist eine vollzeitige Bildungsmaßnahme? Ich sehe natürlich schon das Bundesfinanzministerium diesen Begriff in einem BMF-Schreiben konkretisieren: Was ist vollzeitig? Was ist eine Bildungsmaßnahme? Vielleicht sollte man diesen Punkt doch noch einmal etwas nachjustieren, weil ich schon die Gefahr sehe, dass das alles auf BMF-Schreiben-Basis geregelt werden muss. Dann hätten wir diesen Vereinfachungseffekt möglicherweise ein Stück weit nicht mehr. Dies zum Komplex Reisekosten.

Der zweite Komplex ist der Verlustabzug. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sitzt in aller Regel nicht hier, um Steuerausfälle zu beurteilen und vor allem auch nicht, um zu schauen, wer weniger zahlt oder wer weniger zahlen muss. Wir schauen uns dies unter administrativen Gesichtspunkten an. Da kann ich zunächst feststellen: Die Verdoppelung des Verlustrücktrages bereitet den Finanzämtern nicht mehr Arbeit, da sie ja nur zur

Verdoppelung eines Betrages führt. Gleichwohl möchte ich festhalten, dass das, was Liquiditätsverbesserung für ein Unternehmen bedeutet, natürlich Liquiditätsverschlechterung für den Staat bedeutet. Das muss man einfach zugeben. Es würde in einem gewissen Umfang – jedenfalls ist es derzeit so – die Kreditaufnahme erhöhen. Aus meiner Sicht ist es nicht unbedingt notwendig, aber es bringt auch nicht den Arbeitsablauf im Finanzamt durcheinander, da es sich ja nur um die Verdoppelung eines Betrages handelt.

Der letzte Punkt ist die Organschaft. Ich möchte vorausschicken, dass ich kein Organschaftsexperte bin, ich kann also nicht in der Tiefe, die die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer erkennen lässt, argumentieren. Ich habe aber auch nichts gefunden, was mich stören würde. Ich lese, dass man bestimmte EU-Entwicklungen nachvollziehen muss. Das ist einfach so, da brauchen wir, glaube ich, gar nicht lange zu diskutieren. Es ist ein Erleichterungsanteil enthalten. Ich denke, dass das auch aus der Verwaltungspraxis positiv bewertet werden muss. Was ich gut finde ist, dass durch das Instrument einer gesonderten Feststellung in diesem Bereich ein Stück weit Klarheit, Rechtssicherheit und Verlässlichkeit nach mehreren Seiten hin entsteht. Es findet zwar ein neuer Verwaltungsvorgang statt, das muss man sagen, denn es muss ein neuer Bescheid ausgeschrieben werden. Trotzdem mussten diese Fragen auch bislang schon geklärt werden. So haben wir ein separates Verfahren, das, wenn etwas geklärt ist, Bindungswirkung nach allen Seiten entfaltet – das ist der Segen einer gesonderten Feststellung. Ich würde das begrüßen. Insgesamt, denke ich, können wir mit diesem Gesetzentwurf alle gut leben und daher fällt von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft kein negativer Stein in dieses Wasser der Beratungen. Besten Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. So viel Harmonie – das ist ganz ungewöhnlich. Frau Abg. Dr. Höll für die Fraktion DIE LINKE.

**Abg. Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.):** Danke, Frau Vorsitzende. Ja, es ist sehr angenehm, wenn wir mal ein Gesetz beraten können, bei dem viele von Beginn an sagen: „Da ist eigentlich schon sehr viel gut gelaufen.“. Das ist einfach auch ein besseres Klima in der Beratung. Natürlich sind trotzdem immer noch Fragen da. Ich möchte meine erste Frage noch einmal zu den Reisekosten an Herr Didier vom DGB richten. Eben wurde gesagt, der Begriff der „weiträumigen Tätigkeitsgebiete“ ist in Ordnung. Ich möchte hier noch einmal nachfragen, wie Sie das sehen, insbesondere bei Menschen, die auf Montage sind, die als Bauarbeiter mit ständig wechselnden Baustellen, verteilt über das ganze Bundesgebiet, tätig sind. Was soll hier die erste Tätigkeitsstelle sein? Finden Sie die vorgeschlagene Regelung da ausreichend?

Meine zweite Frage zum Bereich der Unternehmensbesteuerung und Verlustverrechnung möchte ich an Herrn Prof. Dr. Jarass richten. Laut OECD sind in keinem anderen Industrieland die angehäuften Verluste von Konzernen so hoch wie in Deutschland. Der Bericht der Facharbeitsgruppe Verlustverrechnung und Gruppenbesteuerung des Bundesministeriums der Finanzen verweist auf die sogenannte „unerklärliche Lücke“. Zwischen den Gewinnen laut der Steuerstatistik und den Gewinnen laut der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung besteht eine Differenz von mindestens 230 Milliarden Euro. Wir als DIE LINKE. fordern die zeitliche Einschränkung von Verlustvorträgen. Unser Antrag liegt heute auch zur Beurteilung mit vor. Ich möchte Sie fragen, ob Ihrer Meinung nach der vorliegende Gesetzentwurf der Regierungskoalition sich dieses Themas – also Schließung der sogenannten Lücke bei der Erfassung von Gewinnen – in irgendeiner Weise annimmt oder ob es mit Hilfe dieses Gesetzentwurfes gelingen kann, die künftige Anhäufung von Verlusten zu vermindern. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Didier hat das Wort.

**Sv Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank Frau Abg. Dr. Höll für die Frage. Ich denke auch – wie die Vorredner schon gesagt haben –, dass die Regelungen, die wir jetzt den Zugang zum Tätigkeitsgebiet betreffend haben, für die meisten denkbaren und praktischen Fälle eine zufriedenstellendere Lösung als bisher bieten. Bei einem Schornsteinfeger ist das beispielsweise nun in Zukunft relativ bedeutungslos: Wenn es üblich ist, dass morgens vor Aufnahme der Arbeit zuerst einmal die Werkstatt des Meisterbetriebes angefahren wird, ist es völlig bedeutungslos, ob sich diese Werkstatt innerhalb oder außerhalb des Kehrbezirkes befindet. Wir haben an dieser Stelle eine klare und eindeutige Regelung, von der ich mir nicht vorstellen kann, dass sie in irgendeiner Art und Weise für diese Bereiche streitanfällig ist. Immer dann, wenn klar ist, von wo aus der Zugang zu diesem Tätigkeitsgebiet erfolgt, gibt es kein Problem.

Problematisch – und auch mit einigem Nachweisaufwand verbunden – kann es sein, wenn jemand täglich ständig in einem Tätigkeitsgebiet unterwegs ist, ohne diese Definition des festen Zugangs zu haben. Herr Eigenthaler hatte vorhin auch schon in einem Nebensatz darauf hingedeutet. Es könnte eine Möglichkeit darin bestehen, mit einer Landkarte zum Finanzamt zu gehen und das dort zu klären. Ich weiß nicht, ob das unbedingt eine förderliche Lösung ist. An der Stelle – wenn man es nicht besser lösen kann als bisher – würde ich sagen, sollte man der bisherigen Gesetzeslage und der dazu erfolgten höchstrichterlichen Rechtsprechung folgen. Das war zuletzt weitgehend relativ gut handhabbar. In den Fällen, wo stets verschiedene Zugänge zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet genutzt werden müssen, hantiert man besser weiter mit dem Alten, als

eine Neuregelung zu versuchen, von der man nicht weiß, wie sie sich in der Praxis tatsächlich handhaben lässt. Bei allen Nachteilen sowohl für die Beschäftigten in der Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen sollte man unseres Erachtens in diesen Fällen im Zweifel eher bei der alten Rechtsprechung bleiben. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Prof. Dr. Jarass.

**Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden):** Herzlichen Dank, Frau Abg. Dr. Höll für die Frage. Ich sehe das auch so. Ich habe, glaube ich, noch nie die Vertreter des Finanzministeriums so strahlen sehen, wie als sich Herr Eigenthaler gerade voller Lob ob der Arbeit und der Vorschläge geäußert hat. Es kommt ja auch manchmal vor, dass die Vertreter gelobt werden, aber nicht oft, glaube ich. Dafür werden sie ja aber auch bezahlt.

Frau Abg. Dr. Höll, zu Ihrer Frage der Verlustverrechnung: Es ist tatsächlich so, dass wir geradezu gigantische Verlustvorträge haben. Es ist interessant, dass wir bei der Lohnsteuer ganz tagesaktuelle Zahlen haben. Wir wissen alles über den Lohnsteuerpflichtigen. Es gibt dazu auch sehr aktuelle Statistiken. Zur Unternehmensbesteuerung gibt es eigentlich immer nur furchtbar veraltete Statistiken. Bei den Verlustvorträgen zum Beispiel sind die Zahlen von 285 Milliarden bezüglich der Körperschaftsteuer im Jahre 1998 auf 576 Milliarden im Jahre 2006 gestiegen – sie haben sich also ziemlich genau verdoppelt. Das war etwa fünfmal so viel wie der Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte. Das heißt, wenn diese Verlustvorträge voll genutzt werden würden, dann könnten bei diesem Stichjahr die Gewinne von fünf Jahren steuerfrei gestellt werden. Wir alle wissen, dass das eine rein theoretische Zahl ist. Ich will Ihnen aber einmal verdeutlichen, dass das ein erhebliches Potential hat. Die Angaben der Bundesregierung für die körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge Ende 2006 liegen mit 605 Milliarden etwa genau so, ganz genau weiß man das ja letztendlich auch nicht. Auch bei der Einkommensteuer gibt es wahnsinnige Verlustvorträge – 71 Milliarden –, aber natürlich sehr viel weniger als bei der Körperschaftsteuer. Bei der Gewerbesteuer sind es fast 600 Milliarden im Jahr 2004. Wichtig ist dabei, dass auf 2,7 Prozent aller Körperschaftsteuerpflichtigen 90 Prozent der Verlustvorträge entfallen – es ist also eine kleine Zahl von gut 20 000 Unternehmen, die dort begünstigt werden. Unsere Berechnungen haben zum Beispiel auch ergeben, dass schon im Jahr 2002 die DAX-30-Unternehmen rund 100 Milliarden Euro Verlustvorträge hatten.

Wir wissen alle, dass es 2004 im Rahmen der Mindestbesteuerung nicht so friedlich zugeht wie heute. Als die Mindeststeuer eingeführt worden ist, haben die Juristen sofort gesagt: „Verfassungswidrig!“ und „Ihr kommt alle in die Hölle!“. Sie ist trotzdem

eingeführt worden, sie ist immer noch gültig, und jetzt können damit alle ganz gut leben. Die Verluste können aber zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Es ist meines Erachtens nach zwingend erforderlich, dass man Verlustvorträge geeignet zeitlich begrenzt, so wie es in vielen EU-Staaten üblich ist. Eine Möglichkeit – und die gebe ich hier zu bedenken – ist, dass man Verluste zeitlich abschmilzt. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, dass eine deutliche zeitliche Beschränkung des Verlustvortrages gemacht wird. Ich gebe dabei zu bedenken, dass wir natürlich auch die Mindestbesteuerung haben. Die Mindestbesteuerung wirkt quasi schon wie eine Streckung des Verlustvortrages. Ich habe einmal vor zehn Jahren von hochlöblichen Steuerprofessoren Vorträge gehört und als die abgeschlossen hatten, ist ein ganz kleiner Steuerberater aufgestanden und hat gesagt: „Wenn ich mir das so alles anhöre, ist die beste Steuerreform, dass wir alles so lassen, wie es ist.“ Vielleicht ist das bei der Mindestbesteuerung auch gar nicht so dumm. Mit der Mindestbesteuerung haben sich jetzt alle arrangiert.

Was ich vorschlagen würde ist, die Idee des Antrags der Fraktion DIE LINKE. – dass man sich grundsätzlich überlegt, diese irren Verluste irgendwann abzuschmelzen – im Auge zu behalten. Ich denke, dass es sinnvoll sein könnte, eine Karenzfrist von fünf Jahren einzuführen, in der man den Verlust unter Einschränkung der Mindestbesteuerung weiter voll vortragen kann und dass man nach fünf Jahren abschmilzt, in jährlichen Schritten von 20 Prozent der Verluste. Jetzt kann man sagen: „Das ändert an der Realität nichts.“, weil viele dieser Verluste sowieso überhaupt nie genutzt werden können. Jedenfalls sind sie dann aber erst einmal weg, und wir brauchen diese vielfältigen Sondervorschriften, die wir derzeit bei der Verschmelzung, bei der Übertragung usw. mit den Verlustvorträgen haben, nicht mehr. Diese sind natürlich auch sehr streitanfällig.

Der zweite Punkt ist der Verlustrücktrag. Es soll jetzt – ich finde, das kommt wie aus heiterem Himmel – der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 1 Million Euro erhöht werden. Es gibt ein Zwölf-Punkte-Papier zur weiteren Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmensteuerrechtes, und ich finde mit Ausnahme der Punkte eins und drei sind das ganz vernünftige Vorschläge. Aber warum der Verlustvortrag gerade jetzt und überhaupt erhöht werden soll, ist nicht einleuchtend – noch dazu mit der Begründung, die darin steht. Darüber habe ich mich sehr gewundert. Der Vorschlag ist abzulehnen. Er begünstigt noch stärker große und sehr große Einkommen und verursacht unnötige Steuerausfälle. Dem kleinen Lohnsteuerzahler mit 2 000 Euro Brutto nimmt man von der Lohnerhöhung 60 Prozent für Steuern und Sozialabgaben weg. Denjenigen, der im Millionen-Einkommensbereich liegt – er muss mindestens eine Million zu versteuerndes Einkommen haben, sonst könnte er keinen Verlustrücktrag nutzen –, will man jetzt begünstigen, das passt irgendwie nicht in die Zeit.

Der pauschale Verweis auf eine angebliche Harmonisierung mit dem französischen Steuerrecht hat mich ein bisschen erfreut, weil ich schon in der Unternehmensteuerreformkommission vor zehn Jahren gefordert habe, dass man ein bisschen stärker auf ausländisches Steuerrecht schauen sollte. Hier greift er aber überhaupt nicht, denn dann müssten doch alle relevanten steuerlichen Aspekte berücksichtigt werden, insbesondere auch die in Frankreich sehr viel höheren Steuersätze, wenn man die Sozialsteuer dazu nimmt. Ich vermisse im Gesetzentwurf, dass man für diese Spitzeneinkommen auch hier in Deutschland einen Spitzensteuersatz von 75 Prozent vorschlägt, denn der wird jetzt in Frankreich intensiv diskutiert. Es wäre tatsächlich eine Maßnahme, den Verlustrücktrag zu erhöhen und gleichzeitig den Spitzensteuersatz auf 75 Prozent. Sie wissen, ich halte von diesen hohen Spitzensteuersätzen nichts. 42 bis 45 Prozent ist meines Erachtens genug, wenn es tatsächlich auf alle Einkommen bezahlt wird und nicht so wie jetzt ein Teil ganz steuerfrei bleibt. Ich glaube, der erhöhte Verlustrücktrag ist aus diesen Gründen überhaupt nicht gerechtfertigt. Die zweite Begründung, dass die Liquidität erhöht werden soll, ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Wenn man die Liquidität von Unternehmen erhöhen will, sollte man die Abschreibungssätze für bestimmte Produkte und Ähnliches verbessern. Ein Unternehmen muss im Vorjahr erhebliche Gewinne gemacht haben, damit der Verlust des Folgejahres rückgetragen werden kann, sonst wäre der Verlustrücktrag völlig witzlos. Das Unternehmen muss also im Jahr vorher mindestens eine Million Gewinne gemacht haben. Jetzt macht es im folgenden Jahr bedauerlicherweise Verluste und soll plötzlich in schrecklichen Liquiditätsproblemen stecken? Das ist völlig unplausibel! Diese Maßnahme beim Verlustrücktrag ist ganz nachdrücklich abzulehnen. Herzlichen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Ich darf noch einmal darauf hinweisen, sich möglichst konkret auf die Fragen zu beziehen und den Zeitablauf ein bisschen straffer zu gestalten. Herr Abg. Dr. Gambke hat das Wort für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Vielen Dank. Meine erste Frage geht an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Sie bezieht sich wirklich noch einmal auf die Rechtssicherheit der vorliegenden Veränderungen bei den Themen „Organschaft“ und „Ergebnisabführung“. Wir haben in der Vergangenheit viele Stellungnahmen gehört, die diese Rechtssicherheit eingefordert bzw. die Rechtunsicherheit der bestehenden Regelungen betont haben. Meine Frage ist, nachdem jetzt diese Veränderungen gemacht worden sind: Sind wir sicher, dass sich damit wirklich Rechtssicherheit für die Unternehmen ergibt? Gibt es doch irgendwo Punkte, die aus Ihrer Sicht nicht



Berücksichtigung fanden, oder können wir das Thema „Rechtssicherheit“ in dem Zusammenhang abhaken und sagen: „Ja, wir haben jetzt eine Regelung, die nicht mehr wie bisher dazu führt, dass im Nachhinein zum Beispiel aufgrund von Formfehlern der Ergebnisabführungsvertrag nicht gültig war.“

Die zweite Frage möchte ich an Herrn Prof. Dr. Jarass richten. Die bezieht sich noch einmal darauf, dass der Fiskus durch die Reisekostenregelung nicht unerhebliche Mindereinnahmen hat. Insgesamt wirkt sich das, was wir heute hier beraten, auf die Einnahmen negativ in Höhe von knapp 300 Millionen Euro aus, allein bei den Reisekosten sind es 220 Millionen. Meine Frage an Herrn Prof. Dr. Jarass ist: Wir hatten ein Zwölf-Punkte-Papier der Koalition. Da gab es eine Reihe von konkreten Punkten, wie die Beschränkung des fremdfinanzierten Beteiligungserwerbs – Leveraged Buyout –, die weitere Beschränkung der Wertpapieranleihe – also Ausweitung der Grundsätze der Wertpapieranleihe auf Personengesellschaften – oder der Monetarisierung von Verlusten – Versagung des Verlustübergangs auch bei Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft, bei denen man Korrekturen hätte vornehmen können. Meine Frage ist: Wie bewerten Sie es, dass im Rahmen des Unternehmensteuerrechtes eigentlich alle diese Dinge doch sehr sang- und klanglos verschwunden sind, obwohl dort auch Einnahmeverbesserungen für den Staat hätten erzielt werden können und insgesamt eine Situation hätte herbeigeführt werden können, die nicht zu Einnahmeverlusten des Staates geführt hätte.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Eigenthaler hat das Wort.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Herr Abg. Dr. Gambke, besten Dank. Ihre Frage richtet sich auf die Rechtssicherheit im Rahmen eines neu einzuführenden, gesonderten Feststellungsverfahrens bei Organschaftsfällen. Dazu möchte ich ganz allgemein sagen, dass die Abgabenordnung – ich glaube, das sind §§ 179 ff. AO – dieses gesonderte Feststellungsverfahren vorsieht, welches man um einen weiteren Terminus ergänzen muss. Es ist ein sogenanntes „einheitliches und gesondertes Feststellungsverfahren“. Der Vorzug eines solchen Verfahrens ist, dass man bestimmte Fragen vor die Klammer zieht, es ein förmliches, eigenständiges Verfahren gibt und die Wirkung hinterher einheitlich ist. Das heißt, alle Beteiligten, die an diesem Komplex beteiligt sind, müssen sich das Ergebnis des Verfahrens rechtswirksam zurechnen lassen. Ich kann aus der Verwaltungspraxis sagen, auch wenn es ein weiterer Bescheid in einer Akte ist, ist diese Fokussierung trotzdem besser. Wir haben, gegebenenfalls auch nach einem Rechtsstreit, Klarheit zwischen allen an diesem Verfahren Beteiligten. Von daher begrüße ich es uneingeschränkt. Das ist eine wesentliche Fokussierung mit einer endgültigen Klärung. Dazu stehe ich. Besten Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Herr Prof. Dr. Jarass hat das Wort.

**Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden):** Ich bin zu dem Zwölf-Punkte-Papier gefragt worden und warum dazu so wenig in dem Gesetzentwurf drin steht. Das weiß ich natürlich nicht. Das wissen Sie viel besser. Es überrascht mich aber schon, dass, wenn man zum Beispiel den Punkt 2 – Verlustrücktrag – anschaut, zwar nun die Anhebung des Höchstbetrages beim Verlustrücktrag im Gesetzentwurf steht. Wie ich finde, war es aber ein sehr sinnvoller Vorschlag, den Verlustrücktrag durch Streichung des Wahlrechts zu vereinfachen. Ich habe schon immer bei jeder Anhörung gesagt, dass man möglichst viele der Wahlrechte streichen sollte, denn jedes Wahlrecht ist letztendlich nur ein Beschäftigungsprogramm für Steuerberater. Sie müssen sich vorher immer überlegen: „Ist das besser?“ oder „Ist das schlechter?“. Wenn sie kein Wahlrecht haben, dann geht das automatisch. Warum also steht das nicht drin?, fragt man sich. Dadurch könnte man auch den Steuerausfall geringer halten. Wenn man schon den Höchstbetrag erhöht, sollte man gleichzeitig auch den gesamten Vorschlag aus dem Papier zu Punkt 2 übernehmen und das Wahlrecht beim Verlustrücktrag streichen.

Von den anderen der 12 Punkte wurden letztendlich nur das steuerliche Reisekostenrecht und die Vereinfachung bei Verpflegungsmehraufwendungen umgesetzt. Dazu haben schon andere gesprochen, die sich da viel besser auskennen. Es gibt eine ganze Reihe von anderen Punkten, die ganz wichtig sind, vor allen Dingen auch der Punkt 9. Da rege ich einfach an, dass man noch einmal nachhakt. Gerade bei dem Punkt 9, wenn Unternehmen andere Unternehmen aufkaufen und den Kaufpreis dann dem Unternehmen aufhalsen – eine Diskussion, die wir schon seit vielen Jahren haben –, sollte man noch einmal versuchen, eine Lösung zu finden. Ich weiß, das ist sehr kompliziert. Wir hatten bis 1998 eine Rechtslage, die das eher etwas behindert hat. Wir alle wissen, das war schwierig umzusetzen, ich glaube aber, man könnte sich das vorstellen. Bei Punkt 10 ist die Situation durch die BFH-Entscheidung zur Frage der Entstrickung ganz aktuell. Das ist sicherlich auch ein Punkt, bei dem man noch einmal nachdenken sollte, ob man nicht geeignete rechtliche Regelungen zur Umsetzung des BFH-Urteils schafft.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Abg. Dr. Middelberg für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich würde gerne auf die Organschaft umsteuern. Ich möchte meine Frage an Herrn Hierstetter von der American Chamber of Commerce in Germany e. V. und Herrn Dr. Niemann von der

HLB richten. Es geht bei der Organschaft, bei den Änderungen, die wir da im Auge haben, um mehr Rechtssicherheit, also Verlässlichkeit im Hinblick auf den Bestand der Ergebnisabführungsverträge und der Organschaft insgesamt. Da interessiert mich vor allen Dingen: Wenn man sich mit der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Jahresabschlusses auseinandersetzt, gibt es verschiedene Kritikpunkte, die Sie in Ihren schriftlichen Eingaben genannt haben. Reicht es nicht aus, dass nicht jede Organgesellschaft testiert ist bzw. einen Jahresabschluss erstellt? Kann nicht ein Konzernabschluss zur Abdeckung der Jahresabschlüsse für den Konzern hinreichend sein? Ist bei der Feststellung eines Fehlers die weitere Differenzierung zwischen „wesentlichen“ und „unwesentlichen“ Fehlern sinnvoll oder ist es nicht sinnvoller, auf einen klar zu exekutierenden Akt abzustellen, nämlich auf den Widerruf des Testats des Wirtschaftsprüfers? Mich würde interessieren, wie Sie die gesetzgeberische Umsetzung dieses Fehlerbegriffs im Hinblick auf die Rechtssicherheit beurteilen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Hierstetter hat das Wort für die American Chamber of Commerce in Germany e. V.

**Sv Felix Hierstetter (American Chamber of Commerce in Germany e. V.):** Danke, Frau Vorsitzende. Danke, Herr Abg. Dr. Middelberg. Ich denke, der politische Wille der Gesetzesänderung ist die Verbesserung der Handhabbarkeit und Rechtssicherheit bei der Organschaft hinsichtlich des Bestands der Ergebnisabführungsverträge und der steuerlichen Anerkennung. Das ist zunächst einmal ausdrücklich zu begrüßen. Es ist sehr erfreulich, dass dieser schwierige, für die Unternehmen bedeutsame Bereich aufgenommen wird und ein Versuch unternommen wird, das zu regeln. Wie Sie schon aus der Frage heraus andeuten, Herr Abg. Dr. Middelberg, gibt es zwei Bereiche, wo ich für die Praxis die Gefahr sehe, dass der politische Wille ohne Nachjustierungen – wenn das Gesetz so verabschiedet wird – nicht erreicht wird.

Der eine Punkt ist der Komplex: Welche Fehler sind überhaupt einer unschädlichen Korrektur zugänglich? Damit ist auch die Frage der Sorgfalt und Wesentlichkeit verbunden. Zum Zweiten ist die Frage: Wie löse ich das Thema „Fehlerberichtigung“? Zum ersten Punkt, welche Fehler überhaupt von der Neuregelung erfasst werden, ist der Gesetzeswortlaut hinsichtlich der Wesentlichkeit offen. Die Gesetzesbegründung deutet an, dass nur unwesentliche Fehler einer unschädlichen Korrektur zugänglich sind, unabhängig davon, ob ich sorgfältig gearbeitet habe oder nicht. Wäre die Gesetzesbegründung zutreffend, hätten wir in der Praxis eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung, weil unwesentliche Fehler von der Betriebsprüfung heute in vielen Fällen schon als unschädlich betrachtet werden. Es geht also in der Praxis eher um die etwas materielleren Fehler, die für die Organschaft Bedeutung erlangen. Deswegen

müssen die wesentlichen Fehler, die trotz Sorgfalt entstanden sind, von dem Gesetzeswortlaut abgedeckt werden. Insoweit ist die Gesetzesbegründung eben noch nicht justiert.

Wenn ich mir die Frage stelle, „Welche Fehler sind überhaupt einer Korrektur zugänglich?“, dann ist der nächste Kritikpunkt, den ich anbringen muss, die Frage, wie Sorgfalt definiert ist. Es gibt zwar eine Vereinfachungslösung im Satz fünf, die auch sehr zu begrüßen ist: Das Testat des Wirtschaftsprüfers, die qualifizierte Steuerberaterbescheinigung. Die Grundregel, „Was ist Sorgfalt?“ ist aber so definiert, dass sie eine unschädliche Korrektur nur vornehmen können, wenn die Fehlerhaftigkeit bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätte erkannt werden können. Wenn eine Fehlerhaftigkeit aber nicht erkannt werden kann, dann erkennt sie keiner bei der Erstellung und auch später nicht. Dann ist der Fehler für uns aber auch uninteressant, weil wir dann nie Kenntnis von diesem Fehler erlangen. Ich denke, es handelt sich hier auch um ein Formulierungsversehen, ich denke „können“ muss „müssen“ heißen. Wenn man „müssen“ an die Stelle von „können“ setzt, dann wird die Sorgfalt auf ein vernünftiges Maß reduziert, auf eines, was in der Praxis beherrschbar ist. Ansonsten würde jeder Betriebsprüfer, der später einen Fehler findet, argumentieren: Die Tatsache, dass er ihn gefunden hat, bedeutet, man hätte ihn auch damals sehen können. Dann bin ich in der ganzen Regelung nicht drin, und dann ist der Praxis nicht gedient. Wenn man „können“ durch „müssen“ ersetzt, wäre viel gewonnen.

Jetzt ist es bei Organgesellschaften typischerweise zusätzlich auch noch so, dass die nicht separat prüfungspflichtig sind, weil wir vor einigen Jahren im § 264 Abs. 3 HGB für Gesellschaften, bei denen die Muttergesellschaft eine Verlustübernahme garantiert, die Prüfungspflicht aufgehoben haben. Die werden also allenfalls freiwillig geprüft. Da mag es weniger und mehr kostensensitive Unternehmen geben, aber die meisten machen von der Befreiung Gebrauch und müssten, um in den sicheren Hafen zu gelangen, eine freiwillige Prüfung vornehmen lassen, was zu Kosten führt. Idealerweise würde man hier, so wie auch von uns vorgeschlagen, auch das Konzerntestat, sofern es den Jahresabschluss der betroffenen Organgesellschaft einbezieht, als Sorgfaltsnachweis ausreichen lassen. Nicht jede Organgesellschaft wird lückenlos, voll geprüft. Die weniger Bedeutenden werden nur einer eingeschränkten Prüfung im Rahmen des Konzerntestats unterzogen. Nichts desto trotz, denke ich, hat man da eine ganz gute Beziehung zwischen Chancen und Risiko. Die großen Konzerngesellschaften werden einer Vollprüfung unterzogen. Soviel zum Thema „Sorgfalt“ und welcher Fehler einer Korrektur zugänglich ist.

Die zweite große Hürde, die es im Sinne einer Nachjustierung noch zu überspringen gilt,

ist das Thema „Fehlerberichtigung“. Da gibt es zwei Beispiele aus der Praxis. Beispiel eins: Der Betriebsprüfer, der einen Fehler findet, findet ihn nicht nur heute und für alle Jahre, die in der Prüfung anhängig sind, und dann ist die Sache vorüber – sondern der Prüfer bleibt bei Ihnen, wenn sie Pech haben, drei, vier Jahre, um einen Prüfungszyklus zu prüfen. Das heißt, wenn Sie Pech haben, dann findet er über die Jahre versetzt immer mal wieder einen Fehler, der bestimmte Veranlagungszeiträume betrifft. So viele Fehler können Sie in der Handelsbilanz gar nicht korrigieren, dann wären Sie nur noch am Abschluss erstellen, weil Sie nach dem Gesetz jedes Mal, wenn Sie einen Fehler erkannt haben, im nächsten Abschluss reagieren müssen. Das ist das eine Beispiel.

Das zweite Beispiel: Der Wirtschaftsprüfer, der bei ihnen den Jahresabschluss testiert, wird viel mehr Fehler finden als am Schluss tatsächlich nachgebucht werden. Die unwesentlicheren Fehler werden typischerweise nicht nachgebucht. Auch diese Vereinfachung in der Praxis, die sich an dem Maßstab der Wesentlichkeit für die handelsbilanzielle Berichterstattung orientiert, würde wegfallen. Das wäre eine immense Arbeitsbeschaffungsmaßnahme und Rechtsunsicherheit, weil sie nie ausschließen können, dass sie nicht jede 3,50 Euro finden und rechtzeitig berichtigen können. Von daher würde die Rechtssicherheit dadurch massiv torpediert. Das Petitum an dieser Stelle: Entweder dieses Erfordernis komplett streichen und sich darauf verlassen, dass handelsrechtlich materiell falsche Abschlüsse nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowieso zu berichtigen sind und damit dem Gebot der Berichtigung sowieso Rechnung getragen wird, oder alternativ nur die Berichtigung wesentlicher Fehler zu verlangen und damit klar zum Ausdruck zu bringen, dass dieser ganze Gesetzentwurf sich auf wesentliche Fehler erstreckt, die trotz Sorgfalt entstanden sind. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Dr. Niemann.

**Sv Dr. Claus Niemann (HLB Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zuerst einmal vor die Klammer gezogen: Aus Sicht eines mittelständigen Wirtschaftsprüfers ist dieser Vorschlag grundsätzlich sehr zu begrüßen. Ich möchte mich im Wesentlichen auch den Ausführungen von der American Chamber of Commerce in Germany e. V. anschließen. Aufgrund der Redezeit möchte ich Redundanzen vermeiden. Es ist gängige Praxis, dass ein befreiender Konzernabschluss dafür sorgt, dass die Tochtergesellschaften nicht mehr geprüft werden. Aus Sicht der Finanzverwaltung kann das natürlich ein Thema sein. Wenn ich als Wirtschaftsprüfer einen Konzern prüfe, dann habe ich einen scope, was die Wesentlichkeit angeht. Die Wesentlichkeitsgrenze kann natürlich auf der Konzernebene höher sein, als im Einzelabschluss einer Tochtergesellschaft. Dieses wird Ihrem Ziel, finde ich, in keiner Weise weniger gerecht, denn es geht um eine Verobjektivierung des

Ergebnisses im Organkreis. Eine Konsolidierung im Organkreis kann ich bekannterweise vornehmen, wenn ich einen Ergebnisabführungsvertrag oder eine Verlustübernahmeerklärung einer Muttergesellschaft für eine Tochtergesellschaft habe.

Das heißt, letztlich wird bei dem Ergebnis eines Organkreises die Wesentlichkeitsgrenze wahrscheinlich aus Sicht der Finanzverwaltung etwas höher sein. Deswegen würde ich mich als Wirtschaftsprüfer – hart gesagt – natürlich freuen, je mehr ich testieren kann. Aber aus volkswirtschaftlicher Sicht würde ich sagen, dass das zusätzliche Kosten sind, die letztlich ineffizient sind und zur Doppelarbeit führen. Der befreiende Konzernabschluss führt auch dazu, dass das Unternehmen dieses Konzerns nicht publizieren muss. Das heißt, wenn sie einen Konzern mit mehreren Sparten haben, führt der befreiende Konzernabschluss dazu, dass der Einzelabschluss nicht mehr im Handelsregister veröffentlicht wird und damit auch nicht transparent wird. Was Wettbewerbsthemen angeht, wird auch häufig auf den Prüfungsbericht auch nicht so viel Wert gelegt. Was die freiwillige Prüfung angeht, da sollte man vielleicht explizit erwähnen, dass nicht nur Pflichtprüfung, sondern auch freiwillige Prüfungen zu einer Freistellung führen.

Der zweite Punkt, der auch schon angeklungen ist: Was den Fehlerbegriff angeht, müssen wir sehen, was verhältnismäßig ist. Wenn ich sonst einen Fehler habe, der wesentlich ist, würde höchstens ein Jahresabschluss davon tangiert. Im Rahmen des Gewinnabführungsvertrages, wo letztlich fünf Jahre ex tunc aufgehoben werden, wenn wir Pech haben, und ein Jahresabschluss wirklich nichtig ist – da würde ich mich dem Votum des Vorredners anschließen – sollte man die Wesentlichkeitsgrenze so hoch setzen, dass man sagt, das hätte man erkennen „müssen“.

Vielleicht noch ein weiterer Punkt: Es gibt für Wirtschaftsprüfer, wenn sie testieren, verschiedene Berufsstandards. Ein wesentlicher ist zum Beispiel der Rechnungslegungsstandard Nr. 6, in dem auch klar gestellt ist, wann ein Fehler zu korrigieren ist, nämlich in der ersten offenen Handelsbilanz, sofern er nicht so wesentlich ist, dass er dem § 264 HGB – der richtigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – entgegensteht. Dann muss ich die alten Jahresabschlüsse auch aufmachen. Was hat man dabei für Zielsetzungen? Man möchte den Adressaten schützen, das sind die Gläubiger und die Betroffenen der Dividendenausschüttungen. Das heißt: Wann muss ich einen Fehler korrigieren? Erst dann, wenn er so wesentlich ist, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht mehr oder völlig falsch dargestellt ist. Ansonsten erst im ersten offenen Abschluss.

Das praktische Problem befindet sich in der Betriebsprüfung, die sich – wie schon gesagt

worden ist – über viele Jahre hinzieht. Was mache ich denn, wenn ich in einem Rechtsbehelfsverfahren bin? Altlastenrückstellung ist zum Beispiel ein Klassiker. Die handelsrechtliche herrschende Auffassung zwingt einen Wirtschaftsprüfer deutlich früher eine Rückstellung für Altlasten einzubuchen, weil zum Beispiel nach dem Bundesbodenschutzgesetz eine bekannte Sanierung vorgenommen werden muss. Das BMF geht davon aus, dass der Wirtschaftsprüfer erst tätig wird, wenn ein Bescheid, ein Verwaltungsakt vorliegt. In dem Spannungsfeld – „Was ist denn richtig?“ – bewege ich mich als Wirtschaftsprüfer. Deswegen müsste meines Erachtens bei dem Fehlerbegriff eher darauf abgestellt werden, dass auch in der Handelsbilanz berichtigt werden muss.

Wenn ich ein Verfahren bis zu dem BFH treibe, wann muss ich dann korrigieren? Ich wäre ja sonst gar nicht in der Lage, meine Rechtsauffassung durchzusetzen. Ich müsste eine Bilanz berichtigen. Ich müsste aus Sicht der Verwaltung eine richtige Steuerbilanz abgeben. Dann kommt ein Steuerbescheid, der aus meiner Sicht falsch ist. Ich muss ihn aber berichtigen, damit ich den Gewinnabführungsvertrag für fünf Jahre nicht konterkariere. Dann kann ich aber auch formal keinen Einspruch einlegen, weil ich nicht beschwert bin. Ich befinde mich 100 Prozent in einer Sackgasse. Das Thema ist meines Erachtens so zu lösen, dass man stärker auf den handelsrechtlichen Abschluss abstellen sollte, auf die Korrekturnotwendigkeit und wenn die nicht gegeben ist, dass man auch sagen kann, dass man zum Beispiel ein Rechtsmittel bis zum BFH führen kann, um die Fehler dort entsprechend abzuarbeiten. Wenn die Fehler so gravierend sind oder ich als Wirtschaftsprüfer getäuscht worden bin, dann ist natürlich sowieso ein Bestätigungsvermerk zu widerrufen. Das würde dazu führen, dass der Dispens nicht erteilt wird. Das ist meines Erachtens aus Sicht der Unternehmen auch in Ordnung.

Einen letzten Satz vielleicht noch zu der „Wesentlichkeit“ und „Unwesentlichkeit“. Man sollte auch die wesentlichen Fehler, wenn sie nicht gesehen werden konnten, nicht als schädlich ansehen. Sie können keinem Unternehmer zumuten, dass er wochenlang googelt oder Recherchedienste engagiert, um bestimmte Bilanzsachverhalte abzuklären. Daher die Bitte, dass man die Wesentlichkeitsgrenze deutlich höher legt. Wir sitzen hier und diskutieren im Spannungsfeld der Steuern. Wir haben in Deutschland eine Eigenkapitalquote von 25 Prozent, sprich wir haben eine hohe Bankenfinanzierung. Wenn sie heute einen Jahresabschluss rausgeben, der testiert ist und einen wesentlichen Fehler enthält, haben sie auch ein ganz anderes Problem gegenüber Banken, die sie finanzieren. Die sagen, „Was ist denn die Qualität des Abschlusses?“. Das heißt, sie können davon ausgehen, dass erst einmal der Wirtschaftsprüfer eine hohe Sorgfalt anlegt, weil er auch im Rahmen eines Peer-Reviews regelmäßig geprüft wird, ob er die Berufsstandards eingehalten hat und ob er richtig berichtet. Das darf man dabei nicht vergessen. Der zweite Punkt, die anderen Adressaten – nicht nur Gläubiger, insbesondere

auch Banken – würden einen Wirtschaftsprüfer erheblich hinterfragen, wenn er diese Sachen nicht aufdeckt und nicht darauf drängt, dass sie gebucht werden. Vielen Dank, Frau Vorsitzende.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Frau Abg. Arndt-Brauer hat das Wort für die Fraktion der SPD.

**Abg. Ingrid Arndt-Brauer (SPD):** Vielen Dank. Erst einmal möchte ich für meine Fraktion begrüßen, dass hier Arbeitnehmer, von denen wir immer Flexibilität einfordern, mit einem relativ guten Betrag entlastet werden. Ich sehe das ein bisschen anders als mein Kollege von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich habe eine Frage an den DGB und eine Frage an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Zuerst der DGB: Mich hat die Argumentation der Steuer-Gewerkschaft überzeugt, bei der Höchstgrenze der Unterkunftskosten diese Pauschale von 1 000 Euro zu nehmen, aus Vereinfachungsgründen und weil man vielleicht auch sagen kann, „Das ist realistisch.“ Der DGB möchte das gerne nur als Kaltmiete sehen. Vielleicht hat es ihn aber auch anders überzeugt. Dazu hätte ich gerne eine Stellungnahme.

Dann würde ich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft gerne zu dem Begriff des „eigenen Hausstandes“ befragen. Da ist es jetzt genau anders herum. Da wird geregelt, dass man nicht nur die Mietkosten zur Grundlage nimmt, sondern auch eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung. Das halte ich in der Erhebung für relativ aufwendig. Das ist, glaube ich, das Gegenteil von der Vereinfachung oder wird dann auch eine Pauschale genommen – zum Beispiel doppelte Miete – oder wie könnten Sie sich das vorstellen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es beginnt Herr Didier für den Deutschen Gewerkschaftsbund.

**Sv Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Ich will das Problem jetzt nicht als größer darstellen, als es sich in der Praxis wahrscheinlich darstellen wird, weil diese Begrenzung auch erst nach einem längeren Zeitraum greifen wird. Wenn ich es recht in Erinnerung habe, gilt diese Begrenzung ab vier Jahren. Vorher haben wir die volle Absetzbarkeit. Die Stellungnahme verweist aber an der Stelle, wo wir das problematisieren, eigentlich nur darauf, dass es hier einen logischen Bruch zwischen der Gesetzesbegründung und dem, was tatsächlich im Gesetz drin steht, gibt. Die Gesetzesbegründung führt sehr korrekt und schlüssig aus, dass der absolut überwiegende Teil der in Frage kommenden Mietverhältnisse mit einer Grenze von 1 000 Euro bei der Kaltmiete abgedeckt wäre. Im Gesetzestext ist aber nicht



die Rede von dieser Kaltmietgrenze, sondern dort ist die Rede von den Unterkunftskosten. Da stellt die Kaltmiete nur eine Teilmenge dessen dar. Da muss man sich in der Folge überlegen, ob man auch wirklich weiterhin diese Mehrzahl der Fälle, wie sie in der Gesetzesbegründung angesprochen sind, auch von dieser Regelung abgedeckt wissen will. Dann wäre es logisch, anstatt Unterkunftskosten die Kaltmiete als Grenze einzuziehen oder man sagt sich, „Wir können auch auf einen Großteil der in Frage kommenden Mietverhältnisse reagieren, dass wir die nicht angemessen abbilden.“ Dann müsste man diese Grenze heruntersetzen.

Ich habe einfach nur versucht, mir die Logik der Gesetzesbegründung an der Stelle zu Eigen zu machen und das durchzuargumentieren. Entsprechend logisch finde ich es, dass – wenn man bei den 1 000 Euro bleibt – man das auf die Kaltmiete bezieht und nicht auf alle Unterkunftskosten. Das halte ich auch nicht für so sehr problematisch, weil sich auch alle anderen Unterkunftskosten in einer gewissen Relation zur Kaltmiete bewegen. Eine kleine Wohnung, die relativ wenig kostet, geht in der Regel auch nicht mit einem Energieverbrauch einer Villa einher. Das spielt sich in gewissen Relationen ab. Das hätte aber den Vorteil, dass auch die Vielzahl der denkbaren Fällen – wie sie in der Gesetzesbegründung, denke ich, plausibel ausgeführt sind – abgedeckt werden.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Herr Eigenthaler hat das Wort.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Besten Dank, Frau Vorsitzende. Frau Abg. Arndt-Brauer, beide Fragen von Ihnen sind an derselben Stelle verortet, bei den Kosten der doppelten Haushaltsführung. Zur Unterkunft möchte ich nur noch einmal sagen, dass es hier es im Gesetzeswortlaut heißt: „Es geht um die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft.“ Da gehört für mich alles dazu. Nicht nur eine Kaltmiete, sondern auch, was sonst noch anfällt. Der zweite Punkt war, dass die Gesetzesfassung das Vorliegen eines eigenen Hausstandes sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraussetzt. Ich habe die Vorschrift so verstanden, dass sie etwas Selbstverständliches aussagt, dass ich Mehraufwand für eine doppelte Haushaltsführung erst dann geltend machen kann, wenn mir ein solcher Mehraufwand überhaupt entstanden ist. Von daher würde ich sagen, dass die Regelung sinnvoll ist.

Diese Regelung, die hier normiert ist, trifft einen bestimmten Personenkreis, der vielleicht eine Wohnung bei den Eltern – Hotel Mama: freie Kost und freie Logis – hat. Das ist dann aber nicht der Fall, der auf der anderen Seite zu tausenden Euro an Werbungskosten führen dürfte. Der normale Single, der etwa eine Wohnung am Arbeitsort hat, muss in der Tat zwei Haushalte finanzieren, auch was die Lebensmittel

anbelangt. Die würde ich darunter sozusagen als unproblematisch subsumieren. Meines Erachtens handelt es sich hier um eine Schranke in Fällen, wo an dem Ort gar kein Aufwand anfällt. Da hat man vielleicht irgendwie eine Einliegerwohnung oder ein Zimmer unter dem Dach und sagt, „Hier sind Möbel und da wohne ich.“ Wenn tatsächlich kein Aufwand anfällt, finde ich, ist auch das Steuerrecht nicht berufen, über Verpflegungspauschalen usw. eine Privilegierung herbeizuführen. Als Verwaltungspraktiker kann ich mit der Formulierung, wie sie hier steht, leben. Es wird auch nicht verlangt, dass man hier nachweisen muss, „Was hat du denn genau an Kosten an deinem ersten Hausstand?“. Es müssen einfach nur Kosten entstehen. Wenn man das plausibel machen kann – und ich glaube, das gelingt in vielen Fällen, in Normalfällen der doppelten Haushaltsführung –, gibt das keine Probleme. Man muss nur nachweisen, dass man solche Kosten hat. Ich denke, wenn man mit Normalfällen operiert, fällt hier auch ein Single drunter, wenn er zwei Standorte selbst bezahlt.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Kudla für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, ich möchte noch einmal zum Thema „Organschaft“ zurückkommen und zwar zum doppelten Inlandsbezug. Dieser wurde von Seiten der Europäischen Kommission als wettbewerbswidrig, als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit angesehen. Nun enthält das Gesetz die Aufgabe dieses doppelten Inlandsbezuges. In der Stellungnahme von PwC ist dies allerdings noch einmal kritisiert oder problematisiert worden. Vielleicht könnten Sie das noch einmal näher erläutern. Meine Frage geht gleichzeitig an Herrn Prof. Dr. Fehrenbacher, ob er diese Auffassung teilt.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Dr. Schnitger, PwC.

**Sv Dr. Arne Schnitger (PwC):** Vielen Dank. Ja, Sie sprechen den Punkt in der Tat zu Recht an. Ich glaube, es ist notwendig und auch erforderlich, dass hier eine Anpassung erfolgt. Das ist natürlich auch begrüßenswert und kommt zunächst den unionsrechtlichen Erfordernissen auch nahe, dass man diesen doppelten Inlandsbezug einmal aufweicht und sich den Erfordernissen, die unionsrechtlich bestehen, stellt. Aber in der Tat sprechen Sie das an: Ich glaube, es ist noch etwas zu kurz gesprungen, wenn man das in der Fassung umsetzt, wie es derzeit vorliegt. Die Frage, die sich eben stellt, ist: Warum ist es eigentlich auch zukünftig erforderlich, einen Ort der Geschäftsleitung im Ausland zu haben? Der Fall, den man sich einfach bilden kann, ist der, dass wir eine deutsche Gesellschaft mit Ort der Geschäftsleitung im Ausland haben, die im Inland eine Betriebsstätte unterhält. Mit diesen inländischen Betriebsstätteneinkünften ist

unzweifelhaft auch eine Besteuerung im Inland möglich, auch im Rahmen der Abkommen. Insoweit ist auch das deutsche Besteuerungsrecht grundsätzlich gesichert.

Die Frage, die sich jetzt stellt, ist, wieso man eine derartige Gesellschaft, die im Inland mit ihrer Betriebsstätte Einkünfte erzielt, vom Anwendungsbereich der Organschaft eigentlich ausschließen möchte. Ich meine, es gibt vor dem Hintergrund der Wahrung der deutschen Besteuerungshoheit die Diskussion, ob ausländische Gesellschaften mit in das Inland einzubeziehen sind. Das ist sicherlich richtig und auch klar, dieser Rechtsgrundsatz, den der EuGH in jüngerer Zeit entwickelt hat. Nur ich denke, für den Fall, den ich hier gerade anspreche – also die Gesellschaft, die im Ausland ansässig ist mit inländischen Betriebsstätteneinkünften –, ist diese Wahrung der deutschen Besteuerungshoheit gewährleistet. Die Einkünfte liegen weiter im Inland der Besteuerung, auch im Rahmen der DBA, so dass ich denke, dass auch diese Gesellschaft in die Organschaftsbesteuerung mit einbezogen werden müsste. Es müsste eine Saldierung mit anderen Einkünften möglich sein. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Prof. Dr. Fehrenbacher.

**Sv Prof. Dr. jur. Oliver Fehrenbacher (Universität Konstanz):** Ich bedanke mich ganz herzlich. Frau Abg. Kudla, ich kann mich dem, was mein Vorredner gesagt hat, letztlich nur anschließen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme auch noch einmal ausgeführt, dass die inländische Betriebsstätte in eine solche Organschaft mit einbezogen werden sollte. In einem anderen Punkt, im Hinblick auf die Geschäftsleitung und Sitz, stellt sich ja auch die Frage, ob das in die Regelung in § 14 KStG eingehen soll oder in der Regelung in § 17 KStG besser zu verorten ist. Aus meiner Sicht wäre eine Verortung im § 14 KStG als solche nicht schädlich. Zwar hätte sie im § 14 KStG auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zunächst keinen Anwendungsbereich, weil aber die allgemeinen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung einer Organgesellschaft geregelt sind, könnte man das insoweit stehen lassen.

Wirklichen Inhalt hat das Ganze natürlich erst in § 17 KStG, wenn es um die EU-Auslandsgesellschaften geht, die dort geregelt sind. In diesem Anwendungsbereich spielt dann eine Rolle, dass sie ihren Sitz im Ausland und ihre Geschäftsleitung im Inland haben und eben auch einbezogen werden können. Einen Punkt habe ich auch noch in meinen Ausführungen zu bedenken gegeben: Wenn man diesen Schritt geht, dann sollte man aber auch berücksichtigen, dass EU-Auslandsgesellschaften nicht ohne weiteres Ergebnisabführungsverträge nach deutschem Recht schließen können. In der Regel können sie das nicht. In Österreich, Slowenien, zwei, drei Ländern ist das möglich,

ansonsten ist das nicht möglich. Das heißt, wenn man das öffnet und durch den fehlenden Ergebnisabführungsvertrag wieder eine faktische Zurücknahme hat, dann ist das zumindest noch einmal überlegenswert, ob man das tatsächlich so haben möchte. Wenn man andere Möglichkeiten in Betracht ziehen möchte, um eine solche Verlustverrechnung in Form eines Einkommenstransfers zu ermöglichen, dann sollte man das vielleicht im Entwurf klar stellen. Ein bloßer schuldrechtlicher Vertrag ist eben letztlich doch etwas anderes als ein Gewinnabführungsvertrag oder ein Ergebnisabführungsvertrag. Es wäre sicher von Vorteil, wenn man noch einmal überlegen könnte. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Dr. Middelberg hat das Wort für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU):** Frau Vorsitzende, vielen Dank. Zwei Fragen, die eine an die American Chamber of Commerce und die andere an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Bei der Frage an die American Chamber of Commerce geht es noch einmal um die doppelt ansässigen Organgesellschaften. Da haben Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme Bedenken angemeldet. Herr Hierstetter, vielleicht könnten Sie uns die Bedenken im Hinblick auf die Organschaft noch einmal erklären und auch, wenn Sie Änderungen anregen, warum und in welcher Form.

In der anderen Frage an den Zentralverband des Deutschen Handwerks geht es um die Stellungnahme der „Achterbande“ – so nenne ich das jetzt auch einmal, weil sich der Begriff irgendwie so eingebürgert hat – , und zwar um den letzten Punkt „Verdoppelung der Grenze in der Kleinbetragsregelung bei der Umsatzsteuer“. Vielleicht können Sie uns das erläutern, Herr Lefarth. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Hierstetter hat das Wort.

**Sv Felix Hierstetter (American Chamber of Commerce in Germany e. V.):** Danke, Frau Vorsitzende, Herr Abg. Dr. Middelberg. Das Thema, um das es hier geht, ist der § 14 Abs. 1 Nr.5 KStG und die hierzu vorgesehene Änderung. Es gibt schon in § 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG eine Regelung. Für den Fall, dass ein Organträger doppelt ansässig ist und auf dessen Ebene Verluste entstehen, die auch im Ausland, im jeweiligen anderen Staat, der hier beteiligt ist, abgezogen werden können, dass dann der Verlustabzug oder der Abzug der negativen Einkünfte im Inland entfällt. Die Tatbestandsvoraussetzung der doppelten Ansässigkeit muss man sich aber auch heute schon dazu denken, denn die steht im Gesetz nicht drin. Es gibt nur dahingehend eine Einschränkung, dass die Besteuerung im ausländischen Staat auch eine sein muss, die der deutschen Organschaft

entspricht.

Jetzt soll im Zuge der Veränderung des § 14 KStG aufgrund europarechtlicher Anforderungen auch der § 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG geändert werden. Die Organgesellschaften sollen auch in diesen Regelungsbereich aufgenommen werden, heute sind – wie gesagt – nur die Organträger drin, weil sich für die bisher nur die Frage der doppelten Ansässigkeit gestellt hat. Es ist aber keine insoweit redaktionelle Anpassung des § 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG, sondern es geht weiter. Die Vorschrift wird in ihrem Anwendungsbereich deutlich verbreitert, dadurch, dass zum einen dieses Merkmal der Organschaftsbesteuerung im Ausland, die zur doppelten Berücksichtigung der Verluste führen muss, entfällt und zum anderen auch andere Personen als Nutznießer des zweiten Verlustabzuges in Betracht kommen, so dass die Regelung über die bisherige weit hinausgeht. Was das Schlimmste ist: Die doppelte Ansässigkeit als Tatbestandsvoraussetzung steht zwar in der Gesetzesbegründung mit drin, aber die fehlt im Gesetz auch diesmal wieder. Das heißt, diese Regelung findet nicht nur für doppelt ansässige Gesellschaften Anwendung – wenn sie so kommt, wie sie jetzt im Entwurf steht –, sondern auch für Organgesellschaften und Organträger, die Sitz und Geschäftsleitung im Inland haben.

Das hat die unangenehme Folge, dass diese Regelung, die eigentlich doppelte Verlustberücksichtigung in beanstandenswerten Sondersituationen bekämpfen soll, zu einer Normalfallregelung wird und keine Sonderfallregelung mehr darstellt, im Hinblick auf all die Fälle, in denen steuerlich gesehen bilateral eine Anrechnungsmethode zur Anwendung kommt. Wir sind in Deutschland in der erfreulichen Situation, dass wir international weitgehend eine Freistellungsmethode zur Anwendung bringen. Das ist aber nicht unbedingt in allen Ländern so. Auch Deutschland besteuert – jedenfalls dann, wenn kein DBA abgeschlossen worden ist und auch in weiteren Fällen – Einkünfte aus dem Ausland nach der Anrechnungsmethode.

Die USA, als Sitzstaat der Muttergesellschaften der meisten unserer Mitgliedsunternehmen, hat bis heute die Anrechnungsmethode durchgängig in ihrem Steuerrecht verankert. Wenn wir einmal das Beispiel USA aufgreifen: Stellen Sie sich vor, Sie haben eine US-Gesellschaft, die in Deutschland eine Tochterunternehmung hat, dieses Tochterunternehmen hat dann noch einmal eine darunter und die beiden bilden zusammen eine Organschaft. Wenn nun eine dieser beiden deutschen Gesellschaften negative oder auch positive – ganz wichtig zu vermerken, auch positive – Einkünfte hat, dann werden die, unter Anrechnung der in Deutschland anfallenden Steuer, in den USA regelmäßig aufgrund des dort geltenden Welteinkommensprinzips noch einmal besteuert. Wenn Sie also als Voraussetzung in § 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG lesen, dass eine

Berücksichtigung negativer Einkünfte nicht mehr möglich ist, wenn diese in dem anderen Staat auch berücksichtigt werden: Das hätte dann für die USA zur Folge – wie gesagt, das gilt auch für reine Inlandsgesellschaften, nicht nur für doppelt ansässige –, dass sie dann als Normalfall der Besteuerung den haben, dass in den USA die negativen oder positiven Einkünfte erfasst werden. Folge: Sie kriegen in Deutschland die negativen Einkünfte nicht abgezogen. Unerfreulicherweise müssen sie die positiven Einkünfte aber weiter versteuern, weil das nicht Regelungsgegenstand des § 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG ist. Ich glaube, das bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass eine derartige Besteuerung von Scheingewinnen – in einem Jahr können sie Verlust nicht abziehen, im nächsten werden sie dann wieder ohne Verlustvortrag zur Besteuerung herangeboten – nicht sein kann und dass das im Verhältnis zu den USA zu drastischen Auswirkungen führen würde, deren Bewältigung mir in der Praxis nicht erkennbar ist. Von daher brauchen wir eine Einschränkung. Die Einschränkung könnte so aussehen, wie ich es in meiner Stellungnahme formuliert habe. Ich glaube, entscheidend ist insbesondere, dass die doppelte Ansässigkeit als Tatbestandsvoraussetzung aufgenommen wird. Ganz generell muss man zu der Regelung sagen, dass sie aufgrund einer jüngeren Entscheidung des EuGH mindestens europarechtlich zweifelhaft ist und die ganze Änderung vielleicht noch einmal zurückgestellt und überdacht werden sollte, um nicht Gefahr zu laufen, dass man an der Stelle wieder sehr bald handeln muss. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Lefarth hat das Wort.

**Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.):** Frau Vorsitzende, Herr Abg. Dr. Middelberg, wir haben uns in der „Achterrunde“ natürlich auch Gedanken gemacht, was man neben diesen drei Punkten des Gesetzes, die, glaube ich, alle einen Schritt nach vorne darstellen, in Punkto Vereinfachung noch ergänzend tun kann, auch zur Erreichung des Ziels eines 25-prozentigen Bürokratieabbaus, für den Fall, dass beispielsweise die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen letztlich nicht den Weg ins Bundesgesetzblatt findet. Wir werden ja demnächst sehen, wie sich der Bundesrat letztendlich einlassen wird.

Im Bereich der Rechnungsstellung für umsatzsteuerliche Zwecke hat der nationale Normenkontrollrat festgestellt, dass sie mit Abstand die größte Bürokratiebelastung – also die größte Einzelbelastung – für die Betriebe darstellt. Hier könnte man – und das war auch ein Einvernehmen zwischen den acht Verbänden – durch eine Verdopplung der Kleinbetragsregelung in der Umsatzsteuereinführungsverordnung von heute 150 auf 300 Euro einen signifikanten Beitrag leisten. EU-rechtlich könnten wir sogar bis auf 400 Euro hochgehen. Im Kern geht es darum, dass sie bis zu dieser Größenordnung bestimmte Rechnungspflichtangaben nicht tätigen müssen, insbesondere nicht den

Ausweis der Umsatzsteuer. Das heißt, es reicht der Bruttobetrag, aber auch Steuernummer und Rechnungsnummer, der Name und die Anschrift des Kunden sind nicht erforderlich.

Ein weiterer Punkt, den will ich abschließend ansprechen, schlichtweg, weil er im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz des vergangenen Jahres 2011 stand: Die Erleichterung der elektronischen Rechnungsstellung. Hierbei brauchen wir auch noch eine Nachbesserung in der Gestalt, dass Rechnungen, die jetzt in elektronischer Form anerkannt werden, auch elektronisch gespeichert werden können. Das ist derzeit nicht möglich. Da haben wir keinen Gleichklang zwischen Umsatzsteuerrecht einerseits und Verfahrensrechts andererseits. Da bedarf es kurzfristig auch Korrekturen. Das Bundesfinanzministerium hat das angedeutet. Deshalb haben wir hier diese beiden Punkte mit aufgegriffen und würden uns wünschen, wenn sie auch Gegenstand des Verfahrens werden könnten.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen, Herr Lefarth. Das war eine punktgenaue Landung. Die vorgesehene Zeit der Anhörung ist vorüber. Ich danke Ihnen ganz herzlich für den Austausch, wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und schließe hiermit die Sitzung.

**Schluss der Sitzung: 13:31 Uhr**

Dr. Birgit Reinemund, MdB

**Vorsitzende**